

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 26. Juli 2022**

Aufgrund eines Fehlers in der Amtlichen Bekanntmachung vom 24. Dezember 2020 wird die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Dezember 2020 erneut bekanntgegeben.

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. Es wird ein neuer § 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 2a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte, Ortsbeiräte, des Integrationsrates und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Leitungen der Fachbereiche, Stabsstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,

b.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (24 Abs. 2 GemO) und unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen bei Leitungen der Fachbereiche, Stabsstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten)

i.) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, mit Ausnahme des Fachbereichs

- Revision und Eigenbetriebe,
  - ii.) bei Abteilungsleitungen,
  - iii.) bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement der bzw. die Familienbeauftragte und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,
- b.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen
- i.) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, mit Ausnahme des Fachbereichs Revision und Eigenbetriebe,
  - ii.) bei Abteilungsleitungen,
  - iii.) bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement der bzw. die Familienbeauftragte und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,

4. § 12 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- a.) „arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten soweit nichts anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist,
- b.) unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten, soweit nichts anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 17. Dezember 2020

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister\_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.